

Flugplatz-Benutzungs-Ordnung (FBO) Verkehrslandeplatz Anklam

Inhaltsangabe

I. Teil

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

- 1 Allgemeine Angaben
- 2 Meteorologische Angaben
- 3 Angaben über Flugbetriebsanlagen
- 4 Örtliche Beschränkungen
- 5 Betankung von Luftfahrzeugen

II. Teil

- 1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
- 2 Benutzung mit Fahrzeugen
- 3 Betreten und Befahren
- 4 Sonstige Betätigung
- 5 Sicherheitsbestimmungen
- 6 Fundsachen
- 7 Verunreinigungen, Abwässer
- 8 Einwilligungen und Erlaubnisse
- 9 Zuwiderhandlungen
- 10 Erfüllungsort
- 11 Zustellungsbevollmächtigter

Anlagen

Sicherheitsbestimmungen

I Teil			
Beschreibung des Verkehrslandeplatzes			
Änderungen der Beschreibung werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" im Luftfahrthandbuch der BRD (AIP) bekanntgegeben			
1	Allgemeine Angaben		
1.1	Bezeichnung	Verkehrslandeplatz Anklam ICAO-Abkürzung EDCA	
1.2	Zweck des Flugplatzes	Verkehrslandeplatz für den nationalen und internationalen gewerblichen und nichtgewerblichen Luftverkehr	
1.3	Flugplatzbezugspunkt - geographische Lage		
	a) Koordinaten	53°49'59" N	13°40'18" E
	b) Höhe	18 ft	
1.4	Lage	südlich an Anklam angrenzend	
1.5	Start- und Landebahnen	Richtung 090° / 270° Bitumen Richtung 090° / 270° Gras Richtung 090° / 270° Gras (Segelfluggelände)	
1.6	Betriebszeiten	laut Veröffentlichung	
1.7	Tragfähigkeit	6.000 kg	
1.8	Flugplatzunternehmer	Anklamer Flugplatz Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Otto Lilienthal	
1.9	Postanschrift	Am Flugplatz 1 17389 Anklam	
1.10	Erreichbarkeit		
	- Flugleitung / Luftaufsicht / Geschäftsführer	Telefon : 03971-21 00 51 Fax: 03971-83 31 06 E-Mail: flugplatz-anklam@t-online.de	
	- Tankstelle (Superbottle)	03971-240052	
	- Pension (privat betrieben)	03971-258530	
1.11	Übernachtungsmöglichkeit;	- Pension zum Flieger am Flugplatz (von Pächter bewirtschaftet) - Hotels in der Stadt	

1.12	Gewerbliche Luftfahrtunternehmen/Flugschule	Außenstelle Flugschule Neubrandenburg
1.13	Sanitätsbereitschaft	- Notruf 112 - Lukashospital Anklam Tel.: 03971 83 40
1.14	Verkehrsverbindungen	- B 197 Anklam – Neubrandenburg - B 110 Demmin - Anklam – Usedom - B 109 Pasewalk - Anklam -Greifswald - Bahnstrecke Berlin - Stralsund
1.15	Öffentliche Verkehrsmittel	- Stadtbus - Taxi auf Anforderung - Mietwagen auf Anforderung - Fahrradverleih am Flugplatz
1.16	Zoll- und Passabfertigung	Auf Anforderung (24 Stunden vorher anmelden)
1.17	Tankeinrichtung	Tankstelle
	- Treibstoffarten	AVGAS 100 LL; Jet A 1
	- Ölsorten	15W50
1.18	Abstellhalle für Luftfahrzeuge	Hangarabstellung für Luftfahrzeuge in begrenzter Anzahl möglich
1.19	Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit	Einschränkungen durch Schnee möglich
2	Meteorologische Angaben	
21	Vorherrschende Windrichtung	West
22	Windsack	An der westlichen Seite des Hangars in ca. 10 m Höhe vorhanden
3	Angaben über die Flugbetriebsanlagen	
31	Start- und Landebahnen	- Bitumenbahn 200 x 20 m - Grasbahn 900 x 40 m - Segelflugstartbahn 1000 x 20 m - Segelfluglandebahn 1000 x 30 m
32	Hubschrauberlandeplatz	- Betonfläche 10 x 10 m
33	Rollwege	Bitumen- oder Grasdecke 7 m breit
34	Vorfeld	Bitumendecke

35	Optische Bodenhilfen	<ul style="list-style-type: none"> - Rolleitlinien - SLB - und Rollbahnmittellinien - SLB - Bezeichnung - SLB - Begrenzungslinien
36	Befeuerungseinrichtungen und Anflughilfen	<ul style="list-style-type: none"> - SLB - Befeuerung 090° / 270° - Rollwegbefeuerung - optische Gleitwegbefeuerung (PAPI) 090° / 270° - Peiler

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1 Wer den Verkehrslandeplatz Anklam mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers unterworfen.

1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte mit

- Flugzeugen bis zu 5,7 MTOW
- Drehflüglern (HEL)
- Motorseglern
- Segelflugzeugen
- UL
- Sprungfallschirmen
- Ballone

gestattet.

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahn oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollwege gebunden, sofern sie nicht vom Flugleiter oder dem Beauftragten für Luftaufsicht andere Weisungen erhalten.

2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus der Halle nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Im Bereich des Vorfeldes dürfen Luftfahrzeuge nur mit der erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. Bei Bedarf kann vom Flugplatz ein Schleppfahrzeug gestellt werden. Das Luftfahrzeug soll mit einem Flugzeugführer oder einem fachkundigen Befugten besetzt sein.

2.4 Abstellen und Unterstellen

Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz länger als 6 Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in der Halle unterzustellen. Abstell- oder Unterstellplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist - oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Für das Abstellen und das Unterstellen sind die in der Gebührenordnung festgelegten Tagessätze zu entrichten. Eine Verwahrungspflicht besteht nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughalle und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer benutzt werden.

Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzunternehmer hierfür zugelassen hat bzw. denen hierfür die Zulassung durch den Flugleiter erteilt wurde.

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat

der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht ergreifbar bereitzuhalten. Arbeiten an Luftfahrzeugen in der Halle und auf dem Hallenfeld bedürfen der Genehmigung durch den Flugleiter.

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten. Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

2.5 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.6 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Die Unternehmen und Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

2.7 Größere Wartungsarbeiten dürfen nur auf den vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.8 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Benutzer des Flugplatzes haben die StVO zu beachten, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichenden Regelungen trifft.

3.1.2 Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die vom Flugplatzunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

3.2.1 Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges innerhalb des eingefriedeten Bereiches hängt von einer Benutzungsgenehmigung ab. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Flugplatzunternehmer.

Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatzgelände verwendet, so ist der Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

3.2.2 Die StVO findet auf den Fahrzeugverkehr sinngemäß Anwendung.

3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters entfernt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers - und ggf. sonstiger Berechtigten - betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- Vorfeld
- Luftfahrzeughalle
- Garagen und Werkstätten
- Baustellen.

3.3.2 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers besichtigt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig in Richtung Rollfeld verlassen werden.

3.3.3 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.4 Rollfeld

3.4.1 Das Betreten oder Befahren des Rollfeldes erfolgt nur mit Genehmigung des Flugleiters.

3.4.2 Fahrzeuge, die auf dem Rollfeld fahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen vom Flugleiter verfolgt werden können.

3.4.3 Bei eingeschränkten Sichtverhältnissen darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit dem Flugleiter stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind. Die Luftaufsicht (Flugleiter) kann Ausnahmen zulassen.

3.4.4 Die Beauftragten der Polizei, der Zoll- und Passbehörde sowie die Gesundheitsbehörden sind berechtigt in Ausübung ihres Dienstes, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzunternehmer hiervon vorher unterrichten.

3.5 Vorfeld

3.5.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht für Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.5.2 Mitführen von Hunden
Hunde sind an der Leine zu führen.

3.5.3 Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.

4 Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer, die auch ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig.
Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften usw. bedürfen der Einwilligung des Flugplatzunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3 Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. I LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

4.3.2. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen und Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden. Hierfür kann eine Gebühr erhoben werden.

4.3.3. Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände sind vom Flugplatzunternehmer bekanntzugeben.

5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhen den und aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6 Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugleiter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 Verunreinigung. Abwässer

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen

zu verwenden; Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; anderenfalls kann der Flugplatzunternehmer die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.1 Abwässer

Soweit der Flugplatzunternehmer nichts anderes bestimmt, darf in Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden.

Besteht Verdacht, dass Wasser verseucht ist, z. B. durch KS, Öl oder Flugbetriebsstoffe ist es sofort nach den Weisungen des Flugplatzunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8 Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9 Wer gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers verstößt, kann durch den Flugplatzunternehmer vom Flugplatz verwiesen werden.

10 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Anklam.

11 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz- oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die vorliegende Fassung der Flugplatz-Benutzungs-Ordnung mit der Anlage - Sicherheitsbestimmungen - tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft.

Anklam, den

Anklamer Flugplatz GmbH

Schwerin, den

Der Wirtschaftsminister
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Anklamer Flugplatz GmbH
"Otto Lilienthal"
Friedländer Landstraße 18
17389 Anklam
Tel. (0 39 71) 2100 51



Im Auftrag
Dr. Rommel

Anlage zu Teil II
- Sicherheitsbestimmungen -
Flugplatz-Benutzungs-Ordnung
Verkehrslandeplatz Anklam

- 1 Umgang mit Kraftstoffen
 - 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufenden Triebwerken betankt werden.
 - 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in den Hallen oder anderen umschlossenen Räumen betankt oder enttankt werden. Be- und Enttankungen sind nur durch zugelassenes Personal und die dafür eingerichteten Tankanlagen zulässig. Selbsttankungen sind nur mit Genehmigung des Flugplatzunternehmers gestattet. Auf dem Flugplatz dürfen nur die in Teil I Nr. 16 der Flugplatzbenutzungsordnung aufgeführten Treibstoffarten be- und enttankt werden.
 - 1.3 Wird ein Flugzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoff-Versorgungseinrichtungen elektrostatisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoff-Versorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
 - 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendige Schaltung und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0°C erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m.
 - 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen und verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzunternehmer ist unverzüglich zu verständigen.
 - 1.6 Kraftstoff-Versorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
 - 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in der Halle laufen.
 - 2.2 Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flugplatzunternehmer bestimmten Stellen vorgenommen werden.
 - 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
 - 2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach Stillstand auszuschalten.
 - 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Befugten besetzt ist.
 - 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
 - 2.7 Auf dem Vorfeld dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidbar ist.
 - 2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

- 3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem Vorfeld, in der Luftfahrzeughalle und in den Werkstätten sowie auf den durch Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen und Räumen ist Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den

Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und vom Flugplatzunternehmer zugelassen worden sind.

4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf dem Vorfeld sowie in der Luftfahrzeughalle und den Werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern - ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

5 Arbeiten in der Halle und den Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in der Halle und in den Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe dürfen in der Halle und in den Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe der Luftfahrzeughalle oder von Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapf Vorrichtung aufzubewahren.

6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in der Halle und in Werkstätten gelagert werden.

6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu entleeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.